



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64020

26.04.2012

Nr. 38/2012

Seite 258 – 260

Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule
Münster (ÄO BB MA EuG) vom 26. April 2012



**Ordnung zur Änderung der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule
Münster (ÄO BB MA EuG) vom 26. April 2012**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW S. 90), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Oecotrophologie • Facility Management der Fachhochschule Münster folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 70/2011 vom 20. Juli 2011, Seite 588 – 598) werden wie folgt geändert:

1. § 3 Zugangsvoraussetzungen erhält folgende Neufassung:
 - (1) Für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster sind nachzuweisen:

Ein erster einschlägiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ ($\leq 2,3$) der Fachrichtung Oecotrophologie oder Ernährungswissenschaften mit einer Profilierung im Bereich Ernährung/Ernährungswissenschaft im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten aus den Themenbereichen/Fachgebieten Chemie, Anatomie, Biochemie und Physiologie der Ernährung, Lebensmittelkunde, Ernährung des gesunden Menschen, Ernährung des kranken Menschen, Ernährungsmedizin.
 - (2) Studienbewerberinnen oder –bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (Test DAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“ oder einen gleichwertigen Nachweis.

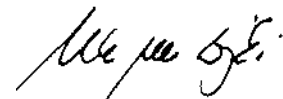
Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden des Masterstudiengangs Ernährung und Gesundheit an der Fachhochschule Münster mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie • Facility Management vom 08. Februar 2012.

Münster, den 26. April 2012

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski